

Erläuterungen zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule

Verbindliche Anmeldung

Die Anmeldung ist bindend für das gesamte Schuljahr (12 Monate).

Ebenso die regelmäßige Teilnahme des Kindes bzw. der Kinder an den Angeboten im Rahmen des offenen Ganztags.

Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Zum Beispiel:

- Wegzug
- Wechsel der Schule
- pädagogische Gründe
- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- längerfristige Erkrankung des Kindes (min. vier Wochen)

Schülerinnen und Schüler können in begründeten Fällen auch von der **Teilnahme ausgeschlossen** werden.

Inbesondere wenn:

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.
- die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich gemacht wird.
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Elternbeiträge

Für die offene Ganztagschule erhebt die Kreisstadt Steinfurt öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) als Beteiligung an den Kosten.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der OGS Elternbeitragsatzung vom 19.07.2011.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheiten, Klassenfahrt oder anderen Nichtinanspruchnahmen) nicht berührt und erstreckt sich über 12 Monate.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Betrag anteilig zu zahlen.

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das zur Offenen Ganztagschule angemeldet ist, vermindert sich der Beitrag auf die Hälfte.

Besucht/Besuchen ein Kind/mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertageseinrichtung, dann vermindert sich der Beitrag für das erste und jedes weitere Kind, das für die Offene Ganztagschule angemeldet ist, auf die Hälfte.

Mittagessen

Die Anmeldung zum Mittagessen ist erforderlich.

Die Kosten für das Mittagessen werden **zusätzlich** zu den Elternbeiträgen erhoben. Eine Ermäßigung ist nicht möglich. Gutscheine aus dem Bildungspaket für die Kosten für das Mittagessen erhalten Sie bei Bedarf im Jobcenter der Kreisstadt Steinfurt.

Einkommen

Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig nach dem Jahres**brutto**einkommen gestaffelt.

Die Erziehungsberechtigten geben auf dem Wege der Selbsteinschätzung an, welcher Beitragsstufe sie zuzuordnen sind. Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen.

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an Stelle der Eltern.

Maßgebend ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres 2021.

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen. Hat sich das Einkommen im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert, kann das Einkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt werden.

Ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen voraussichtlich höher oder niedriger als das Vorjahreseinkommen, so ist das prognostizierte Jahresbruttoeinkommen für das laufende Kalenderjahr zu ermitteln.

Sollte das Jahresbruttoeinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Es erfolgt eine Neufestsetzung nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

Die Elternbeiträge werden jährlich überprüft. Sollte sich für vergangene Kalenderjahre eine andere Beitragshöhe ergeben, so ist diese ab dem 01.01. bzw. ab dem Aufnahmedatum des Kindes **rückwirkend neu festzusetzen**.

Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

- der Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
- steuerfreien Einkünften (u. a. 450-€-Job)
- Unterhaltsleistungen an den/die Erziehungsberechtigten und/oder das Kind
- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind
-

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung; Einkünfte aus Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte wie Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Krankengeld
- Einkünfte aus einem Mandat oder einem Beamtenverhältnis sind um 10 % zu erhöhen
- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld

Hinweis:

- Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Betreuungsgeld sind **nicht** hinzuzurechnen.
- Einkünfte aus einem Mandat oder einem Beamtenverhältnis sind um 10 % zu erhöhen, da keine entspr. Beiträge zur Altersversorgung zu entrichten sind.

Einkommensprüfung

Unrichtige oder falsche Angaben führen im Rahmen des Verfahrens zur Erhebung von Elternbeiträgen dazu, dass die Elternbeiträge nachzuzahlen sind, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben nicht oder in zu geringer Höhe festgesetzt wurden.

Veränderungen in den Einkommenserklärungen, die die Zuordnung in eine andere Einkommensgruppe bewirken, sind unverzüglich dem Fachdienst Bildung, Jugend und Sport der Kreisstadt Steinfurt bekannt zu geben.

Die entsprechenden Angaben sind durch folgende beizufügenden Unterlagen nachzuweisen:

- Dezembergehaltsabrechnung des Vorjahres (sofern das aktuelle Einkommen 2021 nicht vom Einkommen 2020 abweicht)
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (sofern das aktuelle Einkommen 2021, nicht vom Einkommen 2020 abweicht)
- Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II
- Sozialhilfebescheid
- Wohngeldbescheid
- Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen des Arbeitsgebers für das lfd. Jahr
- Nachweise über Einkünfte auf 450-€-Basis (Verdienstabrechnung)
- Unterhaltsnachweis oder Bewilligungsbescheid über UVG
- Krankengeldbescheid der Krankenkasse
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- Bescheid der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld
- Sonstige Nachweise

Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages:

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

Ermäßigung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

Erlass:

Da für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule Mindestbeiträge in Höhe von 11,26 € erhoben werden und die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule freiwillig ist, ist ein vollständiger Erlass der Beiträge nicht vorgesehen.

Allgemeine Ausnahme:

Gemäß Ziffer 4.3 der Finanzverfügung Nr. 2 vom 09.05.2006 darf ein Erlass von Forderungen auf Antrag des Schuldners nur ausgesprochen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner **dauernd** eine **besondere Härte** bedeuten würde. Eine besondere Härte ist dann gegeben, wenn sich der Schuldner in einer **unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage** befindet und die Durchsetzung des Anspruches zu einer **Gefährdung seiner Existenz** führen würde.

Bei unvollständigen Angaben zur Einkommenshöhe bzw. fehlenden Einkommensnachweisen ist der Höchstbeitrag von 209,- € festzusetzen.

Beförderungskosten

Die Beförderung wird durch die Eltern geregelt, zusätzliche Beförderungskosten werden nicht übernommen oder erstattet.

Weitere Informationen, insbesondere über die Höhe und Berechnung der Elternbeiträge, erhalten Sie im Fachdienst Bildung, Jugend und Sport der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Tel.: 0 25 52 / 925 – 106.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
VR-Bank Kreis Steinfurt eG
Deutsche Bank

BLZ: 403 510 60, Kto.-Nr.: 72 000 466
BLZ: 403 619 06, Kto.-Nr.: 43 50 012 800
BLZ: 400 700 80, Kto.-Nr.: 1920 800

Sprechzeiten:
montags - freitags:
8.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags und donnerstags:
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung